

## STATUTEN

### DER

#### ARBEITSGRUPPE ASYLSUCHEDE THURGAU AGATHU (Verein)

#### A. Allgemeine Bestimmungen

##### Name und Sitz

§ 1 Unter dem Namen "Arbeitsgruppe Asylsuchende Thurgau AGATHU" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

§ 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in 8280 Kreuzlingen.

##### Vereinszweck

§ 3 Der Verein bezweckt:

- Notsituationen von Asylsuchenden abzuwenden und sie mitmenschlich zu begleiten.
- dahingehend zu wirken, dass sich der Bund, die Kantone und Gemeinden um eine menschenwürdige und gerechte Behandlung von Asylsuchenden kümmern.

§ 4 Der Verein ist hauptsächlich im Einzugsgebiet des Empfangs- und Verfahrenszentrums EVZ Kreuzlingen tätig. Er pflegt zwecks Koordination seiner Tätigkeiten aber auch den Kontakt zu Vereinen mit gleicher Zielsetzung im Bereich der übrigen EVZ des BFM.

#### B. Mitgliedschaft (Beginn, Ende, Ausschluss)

§ 5 Mitglieder des Vereins können Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes sowie auch Einzelpersonen werden.

§ 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 8 Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

§ 9 Dem Vereinszweck zuwiderhandelnde Mitglieder können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

#### C. Finanzen

§ 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder und Vorstand haften für Verbindlichkeiten mit maximal einem Jahres-Mitgliederbeitrag. Verbindlich sind die an der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

§ 11 Die zusätzlich zur Freiwilligenarbeit erforderlichen finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden namentlich aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- kirchliche und staatliche Subventionen
- Spenden

§ 12 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der Beitrag natürlicher Personen beträgt höchstens Fr. 50.--, derjenige von Körperschaften höchstens Fr. 250.--. Mitgliedern, welche im Verein mitarbeiten, kann der Beitrag erlassen werden.

#### D. Organe des Vereins

§ 13 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

§ 14 Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich.

##### Die Vereinsversammlung

§ 15 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte mindestens 20 Tage vor Versammlungstermin einberufen.
- Die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
- Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Sie müssen mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin beim Präsidenten eingereicht sein.

§ 16 Jede Körperschaft kann eine Person mit Stimmrecht an die Vereinsversammlung delegieren. Diese hat wie jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

- Beschlüsse werden vorbehältlich § 26 und §27 mit einfachem Mehr gefasst.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (Stichentscheid).
- Beschlüsse auf dem Zirkularwege erfordern die Zustimmung einer Mehrheit aller stimmenden Mitglieder. Solche Beschlüsse sind der Vereinsversammlung gleichgestellt.

- § 17 Der Vereinsversammlung obliegen namentlich folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Genehmigung der Traktandenliste
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl des Kassier
  - Wahl des übrigen Vorstandes
  - Wahl der Revisoren
  - Abschluss von Verträgen über Kauf und Verkauf von Liegenschaften
  - Festsetzung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beitritt zu Verbänden und Körperschaften
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins
- Der Vorstand**
- § 18 Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Er bereitet die Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.
- § 19 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier und 3-8 weiteren Mitgliedern. Vorbehältlich von §17 konstituiert er sich selbst.
- § 20 Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten zur Sitzung einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen.
- Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
  - Zu den Sitzungen des Vorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
  - Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
  - Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
  - Beschlüsse auf dem Zirkularwege bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
- § 21 Dem Vereinsvorstand obliegen insbesondere:
- Führung der Vereinsgeschäfte
  - Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung
  - Entscheidung über Aufnahme von Neumitgliedern
  - Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
  - Anstellung von Stellenleitenden und -Mitarbeitenden
  - Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen von Stellenleitenden
  - Abschluss von Mietverträgen für Liegenschaften
  - Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandsausschusses
- § 22 Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben einem Ausschuss von 3-5 Vorstandsmitgliedern übertragen. Präsident und Kassier gehören diesem Ausschuss von Amtes wegen an.

- § 23 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zusammen mit dem Sekretär (Aktuar) oder dem Kassier.

#### **Die Revisoren**

- § 24 Die Vereinsversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens zwei Revisoren. Nicht wählbar sind Mitglieder des Vorstandes.

- § 25 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Kassiers. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

#### **E. Schlussbestimmungen**

- § 26 Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- § 27 Eine Vereinsauflösung wird durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Eine beschlossene Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen. Das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist an die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) zu übertragen.

- § 28 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. April 2005 und treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

---

An der Vereinsversammlung vom 25. März 2011 genehmigt

Der Präsident:

*Karl Kohli*

Die Aktuarin:

*S. Ammann*